

UNSER EINSATZ
GEGEN MISSBRAUCH
UNS ANVERTRAUETER
MINDERJÄHRIGER
UND ERWACHSENER

Die Schutz-Policy von missio München gegen Missbrauch

INHALT

1) Einleitung.....	4
2) Der Begriff des Anvertrauten	6
3) Definition und Arten von Missbrauch	6
a. Körperliche Misshandlung.....	6
c. Geistlicher Missbrauch	7
d. Emotionale Misshandlung.....	7
e. Ausbeutung	8
f. Vernachlässigung.....	8
4) Organe zur Umsetzung der Schutz-Policy bei missio München	8
a. Der Arbeitskreis gegen Missbrauch (AGM)	8
b. Schutz- und Präventionsbeauftragte (SPB)	9
c. Die Projektträger und Projektpartner	9
5) Präventive Maßnahmen.....	9
a. Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende von missio München.....	9
b. Personalauswahl- und Personalentwicklungsstandards	10
c. Verhaltensrichtlinien für Projektbesuche	11
d. Kommunikationsstandards.....	11
e. Maßnahmen der IT.....	12
6) Fallmanagement-System.....	13
1. Das Fallmanagement-System im Bereich von missio München.....	13
2. Organe des Fallmanagements im Bereich von missio München – Vorgehensweise	15
3. Verfahren bei Verdachtsfällen	16
7) Umsetzung mit den Projektträgern und Projektpartnern.....	20
a. Projektförderung – Prüfung.....	21
b. Projektvereinbarung.....	22
c. Einhaltung von Präventionsmaßnahmen durch die Projektträger und -partner	23
8) Weiterentwicklung der Schutz-Policy und Dokumentation	24
9) Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schutz-Policy.....	25
1. Verfahren bei Handlungen Mitarbeitender von missio München	25
2. Vorfälle im Arbeitsumfeld – Meldepflicht.....	26
3. Verdachtsfall ohne Ergebnis.....	26
4. Verdachtsfälle außerhalb des Arbeitsumfelds	26

Anhang 1: Verhaltensrichtlinie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von missio

Anhang 2: Verhaltensrichtlinie für Projektbesuche

Anhang 3: Verpflichtungserklärung für externe Berichterstattung

Anhang 4: Formular zur Meldung von Verdachtsfällen

Anhang 5: Selbstverpflichtungserklärung Projektpartner

1) EINLEITUNG

missio Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig Missionsverein KdÖR verpflichtet sich im Rahmen seiner Arbeit im In- und Ausland, die Rechte von Anvertrauten jeglichen Alters, insbesondere Kindern, zu stärken und sie vor jeglicher Form von Missbrauch, Miss-handlung und Ausbeutung zu schützen.

Jeder Mensch ist Geschöpf Gottes, einzigartig und kostbar. Dies gilt ausnahmslos für alle Menschen, insbesondere aber für Kinder, die Jesus als Vorbilder des Reiches Gottes besonders würdigt (Mk 10,13–16). Wir lassen nicht zu, dass uns anvertraute Kinder, Jugendliche und Erwachsene in irgendeiner Form missbraucht oder erniedrigt werden und dadurch schweres Leid ertragen müssen. Wir stehen diesen Menschen zur Seite und leisten insbesondere in unserer Projektarbeit, aber auch hier bei uns Aufklärungsarbeit, um jeder Form von Missbrauch vorzubeugen. Wir sehen unsere Arbeit begründet in der Nachfolge Jesu, der den Auftrag gab, zu heilen, zu versöhnen und dazu beizutragen, dass Leben in Würde gelingt und sich entfaltet kann.

Es ist unsere Pflicht, ein Umfeld zu schaffen, das sowohl für alle uns Anvertrauten als auch für die Menschen, denen wir begegnen und mit denen wir arbeiten, sicher ist. Wir wollen dies durch entschiedene Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleisten. Das gilt sowohl für die Anvertrauten in den von uns geförderten Programmen und Projekten im Ausland als auch für alle anderen Aktivitäten von missio im In- und Ausland. Es ist uns ein großes Anliegen, bei allen Projektpartnern ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen, sie für das Thema zu sensibilisieren und vertragliche Verpflichtungen zu etablieren, um die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte zu gewährleisten. Denn im Rahmen der Projektfinanzierung können schnell Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, die das Risiko von Übergriffen begünstigen. Solche Machtgefälle betreffen Mitarbeitende der Projektpartner gegenüber Anvertrauten oder zeigen sich im Kontext von Reisen oder Auslandsaufenthalten Mitarbeitender von missio.

In unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und auch in der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern stellen wir sicher, dass die Würde der Anvertrauten im Sinne dieser Policy und der Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten, stets gewahrt wird. Das gilt insbesondere für Kinder und minderjährige Jugendliche.

missio verpflichtet sich, geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Fallmanagement und Monitoring zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung rigoros zu verfolgen.¹ Nur klare Verhaltensregeln sowie funktionierende und transparente Kontroll- und Beschwerdemechanis-

¹ In diesem Zusammenhang orientieren wir uns auch an dem übergeordneten Begriff des sog. „Safeguarding“, dt. Schutzmaßnahmen/Schutzkonzepte. Dieser beinhaltet sowohl Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung als auch Kinderschutz. Diese Prinzipien werden zunehmend auch auf den internen Organisationsbereich, also die Mitarbeitenden, ausgeweitet. Vgl. zum Ganzen die Handreichungen „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe“, 2019, von VENRO, Seite 5 m.w.N.

men gewährleisten ein hohes Maß an Schutz für die uns anvertrauten Menschen. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter² von *missio* ist dazu verpflichtet, auf potenzielle Gefahren hinzuweisen und bei Fällen von Missbrauch und Misshandlung unmittelbar nach den Vorgaben dieser Schutz-Policy *angemessen* zu reagieren. Vertuschung von Missbrauchsfällen und deren Umständen wird nicht geduldet.³

Als Handlungsrichtlinien dienen uns zum einen die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz⁴ und der Kongregation für die Glaubenslehre. Diese hat den Auftrag von Papst Franziskus⁵ an die Bischofskonferenzen gegeben, den von Papst Benedikt XVI.⁶ eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem und jeglichem Missbrauch entschlossen vorzugehen und damit das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche in diesem wichtigen Bereich zu stärken. Weiterhin orientieren wir uns an dem *Motu Proprio* „*Vos estis lux mundi*“ von Papst Franziskus vom 07. Mai 2019.⁷

² Im weiteren Text wird auf eine Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Bezeichnung für Personengruppen verzichtet. Sofern die männliche Form gewählt wird, geschieht dies ausschließlich zum Zwecke der Vereinfachung der Lesbarkeit.

³ Unter Vertuschung sind Handlungsweisen zu verstehen, die dafür sorgen, dass etwas, was nicht bekannt werden soll, verheimlicht, geheim gehalten oder geflissentlich verborgen wird. (Definition des Duden.)

⁴ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.09.2013. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22.01.2018 die Geltungsdauer dieser „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen“ im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz um ein Jahr bis zum 31.08.2019 verlängert.

⁵ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 05.04.2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

⁶ Kongregation für Glaubenslehre, Rundschreiben, um den Bischöfen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen, 03.05.2011. „Das mit Datum vom 07.05.2019 unterzeichnete *Motu proprio Vos estis lux mundi* setzt die Reihe der Dokumente fort (1), mit denen Papst Franziskus als universalkirchlicher Gesetzgeber den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch durch kirchliche Amtsträger noch konsequenter und präziser als bisher weiterführen will.

⁷ Das Gesetz hat konkrete Auswirkungen auf das Kirchenrecht: „Das mit Datum vom 07.05.2019 unterzeichnete *Motu proprio Vos estis lux mundi* setzt die Reihe der Dokumente fort, mit denen Papst Franziskus als universalkirchlicher Gesetzgeber den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch durch kirchliche Amtsträger noch konsequenter und präziser als bisher weiterführen will; vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Pressemeldung Nr. 075 vom 09.05.2019 m.w. Einzelheiten.

2) DER BEGRIFF DES ANVERTRAUTEN

Anvertraute im Sinne dieser Policy sind alle Menschen, die durch die Umsetzung des satzungsgemäßen Auftrags von missio München durch unsere Projektpartner begleitet, betreut oder unterstützt werden oder an Kursen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen von missio teilnehmen. Insbesondere gehören zu den Anvertrauten im Sinne dieser Policy auch Ordensleute, Novizinnen und Novizen sowie Priester und Priesteramtskandidaten, die von missio-Projektpartnern unterstützt und begleitet werden. Aber auch die Kollegin oder der Kollege, mit der/dem wir täglich zusammenarbeiten, wird von dem Begriff erfasst.

Damit geht der Begriff des Anvertrauten im Sinne dieser Policy weit über den Begriff des Schutzbefohlenen gem. § 225 StGB hinaus, wo zu den Schutzbefohlenen lediglich Personen unter 18 Jahren zählen sowie solche, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind.

3) DEFINITION UND ARTEN VON MISSBRAUCH

Missbrauch oder Misshandlung von Anvertrauten umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Minderjährigen bzw. Erwachsenen führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.⁸

Ausgehend hiervon werden folgende **sechs Hauptkategorien** von Misshandlung abgeleitet.

- a. **Körperliche Misshandlung** – ist die tatsächliche oder potenzielle körperliche Verletzung des Anvertrauten oder das Versagen bei der Aufgabe, den Anvertrauten vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.
- b. **Sexueller Missbrauch** – ist jede tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte aktive oder passive Berührung von Anvertrauten bzw. durch Anvertraute. Davon erfasst sind sämtliche Formen sexuell motivierter Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc., aber auch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material, das Vornehmen sexueller Handlungen vor Anvertrauten oder der Gebrauch sexualisierter Sprache.⁹

⁸ Analog zu World Health Organization, „Report of the Consultation on Child Abuse Prevention“, Geneva 1999.

⁹ Vgl. § 174 Abs. 3 Ziffer 1 StGB; dazu „polizei für dich“, Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, <https://www.polizeifürdich.de>. In der kirchlichen Gesetzgebung wurde der durch Kleriker begangene sexuelle Missbrauch eines Minderjährigen erstmals am 30.04.2010 durch Papst Johannes Paul II. in die Liste der „delicta graviora“ (besonders schwerwiegende Straftaten) aufgenommen, deren Behandlung der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten ist. Zusammenfassung im Rundschreiben der Kongregation vom 03.05.2011,

Sexuelle Gewalt bzw. missbräuchliche Handlungen im Sinne dieser Schutz-Policy umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe und bezieht sich auf:

- Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
 - Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach kirchlichem Recht, die an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunft habituell eingeschränkt ist, und die u.a. im „Codex Iuris Canonici“ und dem „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ geregelt sind.
 - Zusätzlich werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen und betreuenden Umgang mit Anvertrauten eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen, umfasst.
 - Alle Darstellungsarten in Wort, Bild und Schrift, Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Anvertrauten, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen erfolgen. Außerdem werden alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt von dieser Schutz-Policy umfasst.
- c. Geistlicher Missbrauch** – ist der Sammelbegriff für verschiedene Formen emotionalen Missbrauchs und Machtmissbrauchs im Kontext geistlichen, religiösen Lebens, sowohl im Bereich individueller geistlicher Begleitung als auch im Bereich von Gemeinschaften. Christlicher Glaube und Gemeinschaft gehören untrennbar zusammen. Dennoch kann Gemeinschaft auch unheilvoll werden, etwa, wenn geistliche Vertrauensbeziehungen verletzt sowie gesunde emotionale Grenzen missbräuchlich überschritten werden. Missbrauch kann auch dann vorliegen, wenn eine Gemeinschaft jeden Lebensbereich eines Menschen derart überwacht, dass diesem die Freiheit genommen wird, sein Leben (auch) selbstbestimmt zu gestalten.¹⁰
- d. Emotionale Misshandlung** – umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Anvertrauten – insbesondere des Kindes – fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Entwicklung und das Verhalten des Anvertrauten verursacht.¹¹

„um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen“, ebenda II.

¹⁰ Vgl. Bistum Münster, Pressestelle vom 22.03.2017, Geistlicher Missbrauch und wie man sich schützt.

¹¹ Näher dazu David D. Vachon et al.: *Assessment of the Harmful Psychiatric and Behavioral Effects of Different Forms of Child Maltreatment*, *JAMA Psychiatry*; Oktober 2015.

- e. **Ausbeutung** – umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung des Anvertrauten durch Aktivitäten, die der Anvertraute zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Arbeit und Kinderarbeit sowie (Kindes-)Prostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes oder des Anvertrauten führt und insbesondere Kinder in ihrer physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von ihrer Ausbildung abhält und deren moralische und psychosoziale Entwicklung stört.¹²
- f. **Vernachlässigung** – beginnt, sobald einem Anvertrauten die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung, menschliche Zuwendung etc.¹³

4) ORGANE ZUR UMSETZUNG DER SCHUTZ-POLICY BEI MISSIO MÜNCHEN

a. Der Arbeitskreis gegen Missbrauch (AGM)

Innerhalb von missio München wird ein **Arbeitskreis gegen Missbrauch (AGM)** eingerichtet. Der Arbeitskreis wird mit den notwendigen Ressourcen und Kompetenzen für seine Arbeit ausgestattet. Die Mitglieder werden fortlaufend geschult, damit sie über ein entsprechendes Fachwissen verfügen.

Das Präsidium von missio München setzt eine Leitung dieses Arbeitskreises ein. Des weiteren Mitglieder sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Abteilungen, die ebenfalls vom Präsidium benannt werden; auch die Mitarbeitervertretung bestimmt ein Mitglied. Weiteres Mitglied ist der Schutz- und Präventionsbeauftragte (SPB).

Die Aufgaben des AGM sind:

- Erarbeitung von Empfehlungen zu notwendigen Umsetzungsschritten und -maßnahmen für das Präsidium
- Bearbeitung von Verdachtsfällen von Gewalt und Missbrauch von Anvertrauten
- Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und externen Dienstleistern von missio
- Initiieren von missio-internen Schulungen, Monitoring, Überarbeitung sowie Weiterentwicklung der Schutz-Policy

¹² Zum Begriff der Ausbeutung vgl. auch www.fight-human-trafficking.org/ausbeutung.

¹³ Vgl. § 1666 Abs. 1 BGB, näher dazu kinderschutz-netz.de/fachkraefte/misshandlung/vernachlaessigung.

b. Schutz- und Präventionsbeauftragte (SPB)

Der Zentralrat von missio München ernennt auf Vorschlag des Präsidiums **Schutz- und Präventionsbeauftragte (SPB)**. Diese arbeiten mit Blick auf die Bearbeitung von konkreten Verdachtsfällen frei und weisungsungebunden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Fälle von Missbrauch und Misshandlung auch außerhalb der Strukturen von missio gemeldet werden können. Beauftragte sollen idealerweise sowohl einen juristisch-strafrechtlichen Hintergrund haben als auch über Fachkenntnisse im Bereich der psychologisch-medizinischen Opferbetreuung verfügen. Dies soll sicherstellen, dass nicht aufgrund bestehender Hierarchien und Abhängigkeitsverhältnisse die Aufklärung von Verdachtsfällen erschwert oder verhindert wird. Die Aufgaben des/der SPB können auch von zwei, idealerweise geschlechtsverschiedenen, Personen wahrgenommen werden.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederernennung ist möglich. Schutz- und Präventionsbeauftragte sind Mitglied des Arbeitskreises gegen Missbrauch. Schutz- und Präventionsbeauftragte dürfen in keinem Arbeits- oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zu missio stehen. Sie erstatten jeweils zum Jahresende Bericht an den Zentralrat.

c. Die Projektträger und Projektpartner

Die Projektträger und Projektpartner von missio müssen sich unabhängig von den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes darüber bewusst sein, dass ein umfassender Schutz des Wohls der in Projekten betroffenen Anvertrauten Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit ist. missio verpflichtet die Projektträger und Projektpartner, in der Projektprüfung, der Projektvereinbarung und auf Basis einer Selbstverpflichtung entsprechende Schutzstrukturen nachzuweisen oder zu installieren, und verlangt die Einhaltung dieser Vorgaben.

5) PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

a. Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende von missio München

Aus der christlichen Verantwortung heraus und aus Sorge um das körperliche und seelische Wohl der uns Anvertrauten wird bereits bei der Auswahl sichergestellt, dass nur fachlich und persönlich geeignete Mitarbeitende ausgewählt werden. (Siehe unten Ziffer b.)

Alle Mitarbeitenden von missio, auch Ehrenamtliche und Praktikanten, müssen entsprechende Verhaltensrichtlinien unterzeichnen und befolgen (siehe Anhang 1). Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld zu schaffen und zu wahren, das für Anvertraute, aber auch für Kolleginnen und Kollegen sicher

ist. Jeder Mitarbeitende von missio ist für die Beachtung, Bekanntmachung, Einhaltung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich.

b. Personalauswahl- und Personalentwicklungsstandards

Um die Schutz-Policy vollumfänglich umsetzen und im Arbeitsalltag glaubwürdig leben zu können, werden grundlegende Präventivmaßnahmen im Personalmanagement ergriffen. Hierbei ist missio bewusst, dass es trotzdem keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen Tätern geben kann. Es muss dennoch alles unternommen werden, was dem Schutz und der Sicherheit von Anvertrauten dient, das Bewusstsein der Mitarbeitenden sensibilisiert und mögliche Täter abschreckt.

- **Stellenausschreibungen**

Bereits alle Stellenausschreibungen von missio München enthalten die klar formulierte Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Schutz-Policy.

- **Bewerbungsverfahren**

Alle Bewerbungen werden nach klar definierten Kriterien anhand einer Checkliste überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden die Bewerber nach einem standardisierten Interviewleitfaden befragt. Darin werden u. a. Fragen auf häufige Stellenwechsel gestellt sowie zur Haltung des Bewerbers zur Schutz-Policy von missio.

- **Erweitertes Führungszeugnis**

Alle neuen und bereits tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen. Dies ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen.

Die Stabstelle Personal stellt den Datenschutz im Umgang mit den Führungszeugnissen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sicher. Über einschlägige Eintragungen in Führungszeugnissen darf ausschließlich der Präsident bzw. sein Ständiger Vertreter informiert werden.

- **Einstellung**

Allen neu eingestellten Mitarbeitern wird die Schutz-Policy vorgelegt. Sie werden darüber vom Vorgesetzten ausführlich informiert und verpflichten sich durch Unterzeichnung der Verhaltensrichtlinie zur Einhaltung der Schutz-Policy.

- **Auswahl und Einstellung von Praktikanten und Aushilfen**

Ist im Aufgabenbereich des Praktikanten oder der Aushilfe auch der Kontakt mit Anvertrauten notwendig, erfolgt der Prozess zur Auswahl und Einstellung wie bei der Anstellung von festen Mitarbeitern.

- **Personalentwicklung**

Alle Mitarbeitenden werden zum Thema Missbrauch und Missbrauch Anvertrauter sensibilisiert und entsprechend ihren Aufgaben und Funktionen fortlaufend weitergebildet. Auch für neue Mitarbeitende spielt das Thema eine zentrale Rolle, insbesondere für Mitarbeitende, die im Bereich der Auslandsabteilung im Partnerdialog involviert sind.

c. Verhaltensrichtlinien für Projektbesuche

missio ergreift aktiv Maßnahmen, um alle Personen, die Auslandsprojekte besuchen oder bei Inlandsaktivitäten mitwirken, für angemessenen Umgang mit Anvertrauten zu sensibilisieren. Dazu gehören unter anderem (institutionelle) Spender, Stifter, Gremienmitglieder, Diözesanvertreter, Ehrenamtliche, Praktikanten, Berater, Journalisten und sonstige interessierte Personen, die, vermittelt durch missio, zu Projekten reisen und dort mit Anvertrauten in Kontakt kommen.

Diese Personen werden vorab ausführlich über die Schutz-Policy von missio München informiert und müssen vor der Reise eine Verhaltensrichtlinie für den Umgang mit Anvertrauten unterzeichnen (siehe Anhang 2). In der Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern muss auf die verpflichtende Unterzeichnung bestanden werden. Wird die Unterschrift von Reisenden nicht erbracht, erfolgt ein Ausschluss von der Teilnahme.

d. Kommunikationsstandards

In allen Publikationen von missio München ist die Wahrung der Würde und Integrität von Anvertrauten für alle Schrift- und Bilddokumente verpflichtende Handlungsrichtlinie. Dieser Kommunikationsstandard betrifft auch Veröffentlichungen in sozialen Medien (wie posts, likes oder tweets). Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit spiegeln unter Beachtung dieser Handlungsrichtlinie die Tätigkeit der Organisation und deren Schwerpunkte angemessen und wahrheitsgemäß wider.

Allgemeine Kommunikationsstandards von missio München:

- Keine Darstellungen in Wort und Bild, die für die Betroffenen herabsetzend oder erniedrigend sind oder auf andere Weise deren Würde beeinträchtigen
- Keine diskriminierenden Inhalte oder Formulierungen¹⁴
- Keine entwürdigende, unredliche oder reißerische Darstellung von Not und Elend
- Keine Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle
- Anvertraute müssen (mindestens im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein. Besondere Vorsicht ist bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen in Ländern geboten, in denen Anvertraute nur wenige Kleidungsstücke tragen.
- Die bekannten ethischen Prinzipien des Deutschen Fundraisingverbandes¹⁵, die Handreichung von DZI und VENRO zur Ethik in Spendenmailings¹⁶ sowie die Richtlinien für

¹⁴ Unter Diskriminierung wird die Benachteiligung von Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie Heimat, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, politischer oder religiöser Anschauungen, sozialer Gewohnheiten, sexueller Neigungen, Sprachen, Geschlecht, Behinderung, Alter oder äußerlichen Merkmalen wie Hautfarbe oder Augenfarbe verstanden. Sie steht dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Menschen entgegen, Definition: www.fremdwort.de/suchen/bedeutung/diskriminierung.

¹⁵ Deutscher Fundraisingverband, Grundregeln für eine gute ethische Fundraising – Praxis, Regeln für Organisationen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26.04. 2013 in Berlin, www.dfrv.de.

¹⁶ Handreichung zur Ethik in Spendenmailings, herausgegeben vom Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO) und dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI), April 2013, www.dzi.de.

die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates (Pressekodex)¹⁷ dienen als Richtschnur der Kommunikation.

- Für die Erstellung von Medieninhalten ist zwingend die Zustimmung der betreffenden Anvertrauten einzuholen, bei Minderjährigen die der Eltern bzw. Vertretungsberechtigten.
- Stattdessen: Für Minderjährige werden Pseudonyme verwendet, wenn dies sinnvollerweise zu deren Schutz erforderlich ist.

Bei der Berichterstattung über besonders gefährdete Anvertraute sind gezielte Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Ziel ist, die Anvertrauten keiner zusätzlichen Gewalt oder Bloßstellung auszusetzen, wenn sie z. B. Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden, sie von HIV/Aids betroffen sind oder ihnen Straftaten zur Last gelegt werden. Hierzu zählen auch Kindersoldaten, Asylsuchende oder Flüchtlinge.

missio München verpflichtet daher jeden externen Berichtersteller, diesen Kommunikationsstandard einzuhalten. Zu den externen Berichterstellern gehören u. a. Journalisten und Fotografen. Sichergestellt wird dies, indem die Berichtersteller vor Projektbesuchen oder Inlands-Aktivitäten die „Verhaltensrichtlinien für externe Berichtersteller“ (siehe Anhang 3) unterzeichnen. Beschwerden oder Besorgnisse über unangemessene oder zudringliche Medieninhalte sind an missio zu berichten.

e. Maßnahmen der IT

Das IT-Netzwerk von missio besitzt eine Firewall, die über entsprechende Filter verfügt, sodass der Download illegaler Daten und Programme verhindert wird. Die Einstellungen der Firewall werden durch die IT mindestens im halbjährlichen Abstand gemäß der aktuell gültigen IT-Dienstvereinbarung überprüft.

Die Datenspeicherung und -verarbeitung erfolgen im Einklang mit den aktuellen Datenschutzbestimmungen.

¹⁷ Publizistische Grundsätze (Pressekodex), vom Deutschen Presserat in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen in der Fassung vom 22.03.2017, www.presserat.de.

6) FALLMANAGEMENT - SYSTEM

missio München richtet ein institutionelles System für den Umgang und die Verfolgung von Fällen von Missbrauch und Misshandlung von Anvertrauten ein. Ziel dieses sog. Fallmanagement-Systems ist es, eine schnelle und adäquate Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen.

Bereits bei einem ersten Verdacht auf einen Fall von Missbrauch und Misshandlung sollen die entsprechenden Stellen frühzeitig handeln und entscheiden, welche weiteren Schritte zur Aufklärung notwendig sind. Sie sollen umgehend Maßnahmen zum Schutz der Anvertrauten ergreifen und diesen Zugang zu besonderen Hilfsangeboten ermöglichen mit dem Ziel, weiteren Schaden von ihnen abwenden.

Dieses System wird sämtlichen Mitarbeitenden von missio München bekannt gemacht. Alle Projektträger und Projektpartner, auch in den einzelnen von missio München unterstützten Projekten, werden über die Existenz, Organe und Abläufe dieses Systems informiert und verpflichtet sich zur Einhaltung von eigenen Präventionsmaßnahmen sowie den Vorgaben der Schutzpolicy.

1. Das Fallmanagement-System im Bereich von missio München

a) Verdachtsfall

Ein Verdachtsfall auf Missbrauch im Sinne dieser Policy liegt vor, wenn die ernsthafte Vermutung besteht, dass eine Person missbräuchliche Handlungen begangen hat und hierfür Anhaltspunkte bestehen. Ebenso, wenn bei Anvertrauten, Kolleginnen oder Kollegen Anzeichen zu beobachten sind, dass sie Opfer missbräuchlicher Handlungen geworden sind.¹⁸

b) Meldung eines Verdachtsfalls

Verdachtsfälle können auf unterschiedliche Weise an missio gemeldet werden. Sie können

- direkt dem Arbeitskreis gegen Missbrauch
- dem Schutz- und Präventionsbeauftragten oder
- dem Präsidium

zur Kenntnis gebracht werden.

¹⁸ Einheitliche Anzeichen für Missbrauch bei Betroffenen gibt es nicht. Menschen gehen damit auf unterschiedlichste Weise um. Jedoch muss einem ernsthaften Verdacht im Interesse aller Beteiligten in jedem Fall nachgegangen werden.

Dabei sind verschiedene Verdachtsfälle zu unterscheiden:

- 1. Fall:** Verdachtsfälle im unmittelbaren Einflussbereich von missio München, z. B. durch Mitarbeitende im eigenen Haus oder in eigenen Projekten
- 2. Fall:** Verdachtsfälle mit weiteren Personen, die Zugang zu Anvertrauten erlangen, wie Journalisten, Spendern, Ehrenamtlichen, Gremienmitgliedern und Beratern im In- und Ausland sowie
- 3. Fall:** Verdachtsfälle in geförderten Projekten im Ausland durch Mitarbeitende von Projektpartnern.

Für die Meldung eines Verdachtsfalls steht ein Formular (siehe Anlage 4) zur Verfügung. Dies soll mindestens enthalten:

- Angaben über die betroffenen und handelnden Personen
- die Art der Vorwürfe
- die Umstände/Rahmenbedingungen

Darüber hinaus können Aussagen, konkrete Vorfälle, ggf. Zeugenaussagen und, soweit vorhanden, ärztliche und/oder psychologische Befunde dokumentiert werden. Das Formular kann von der meldenden Person angefordert und vervollständigt oder aber aufgrund der Angaben der meldenden Person von der Stelle innerhalb von missio ausgefüllt werden, an welche der Fall gemeldet wurde.

Die gemeldeten Daten werden streng vertraulich unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt. Insbesondere dem Gedanken des Opferschutzes wird höchste Priorität eingeräumt. Auch zugunsten der unter Verdacht stehenden Person gelten das Gebot der Vertraulichkeit und eine Unschuldsvermutung.

Es wird dafür Sorge getragen, dass sog. „whistleblowing“ im Kontext von Missbrauchsfällen keine Konsequenzen für die handelnde Person hat.¹⁹ Whistleblower müssen fast immer mit Repressalien seitens der verratenen Organisation rechnen, seien es Disziplinarmaßnahmen, Image- oder gar Arbeitsplatzverlust.²⁰ Hier setzt sich missio aktiv und nachhaltig dafür ein, dass, auch auf Projektträger- oder Projektpartnerebene, betroffenen Personen keine negativen Konsequenzen drohen, und sichert ggf. Anonymität zu.²¹ Allerdings ist es notwendig, dass Informanten gegenüber missio ihre Identität offenbaren. Auch anonymen Meldungen wird nachgegangen, wenn sich aus der Mitteilung hinreichend sicher auf das Vorliegen eines Missbrauchsfalles schließen lässt.

¹⁹ „Whistleblower“ ist eine Person, die Mittlern und Medien Hinweise auf Missstände in [Unternehmen](#), Organisationen etc. gibt. In der Regel stammt sie aus dem Mitarbeiterkreis, ist also Insider. Wichtig ist, dass es Whistleblowern ausschließlich um die Aufdeckung von Missständen und nicht um persönliche Profilierung geht; sie müssen uneigennützig handeln. Bei den Missständen handelt es sich in der Regel um sensible Informationen, deren Veröffentlichung zu Rufschädigung von Institutionen, Organisationen oder einzelner Personen führt.

²⁰ Vgl. dazu: <https://www.juraforum.de/lexikon/whistleblowing>.

²¹ Vgl. dazu auch Art. 5 des Motu Proprio *vos estis lux mundi*.

2. Organe des Fallmanagements im Bereich von missio München – Vorgehensweise

a. Der Arbeitskreis gegen Missbrauch (AGM)

(Siehe bereits Ziffer 4 a)

Im Rahmen seiner in Ziffer 4 beschriebenen Aufgaben sorgt der Arbeitskreis gegen Missbrauch dafür, dass

- gemeldete Verdachtsfälle von Missbrauch und Misshandlung umfassend untersucht, verfolgt und dokumentiert werden.
- Er stellt sicher, dass die notwendigen Schritte zum Schutz betroffener Personen eingeleitet werden.
- Die Schutzbeauftragten oder Ansprechpersonen der Partner erstatten regelmäßig Bericht an den AGM, sodass dieser die Funktionsfähigkeit des Schutzsystems bis hin zur Projektebene nachvollziehen und die Zusammenarbeit weiterentwickeln kann.
- Er stellt sicher, dass innerhalb kirchlicher Bezüge im In- und Ausland die entsprechenden Stellen eingebunden werden.²²

b. Meldung an den AGM – Bildung einer Fallgruppe

Wird dem AGM direkt ein Verdachtsfall gemeldet, bildet sich innerhalb des AGM kurzfristig eine Fallgruppe, die den konkreten Verdachtsfall behandelt.

- Bei einem Verdacht innerhalb von missio sind dies die Leitung des AGM, die Leitung der Abteilung, in der der Verdacht besteht, das Mitglied der MAV sowie der SPB.
- Bei einem Verdachtsfall auf Ebene eines Projektträgers oder -partners im In- oder Ausland sind dies die Leitung des AGM, die Leitung der Abteilung, die für den Projektträger/-partner im In- oder Ausland zuständig ist sowie der SPB.
- Bei einem Verdacht gegen externe Personen sind dies die Leitung der AGM, die Leitung der Abteilung, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Verdachtsfall ereignet hat, sowie der SPB.

Die Fallgruppe ermittelt den Sachverhalt und trifft zügig eine erste Einschätzung des Falles. Wegen des weiteren Vorgehens erfolgt eine Einbindung des Präsidiums.

²² Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ergeben sich der Beschwerdeweg sowie die Ansprechpersonen u. a. aus den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Ziffer B. Zuständigkeiten vom 26.08.2013, veröffentlicht am 16.09.2013.

Für den weltkirchlichen Bereich, der insbesondere im Zusammenhang mit Projekten im Ausland relevant ist, ist das Procedere von der Meldung über den Opferschutz bis hin zu Verfahrensgang und Durchführung der Untersuchung im Motu Proprio „Vos estis lux mundi“ geregelt. Dort ist in Art. 19 auch die Meldepflicht bei staatlichen Behörden festgelegt.

Haben Mitglieder des AGM und/oder der Fallgruppe zu den in Verdacht stehenden Personen, Betroffenen oder Informanten eine persönliche Beziehung, müssen sie wegen Befangenheit durch Vertreter ersetzt werden.

c. Die Schutz- und Präventionsbeauftragten (SPB)

Die Funktion und die Aufgaben der SPB sind oben in Ziffer 4 beschrieben.

3. Verfahren bei Verdachtsfällen

Das Verfahren unterscheidet sich je nach Kenntniserlangung durch missio, aber auch danach, ob sich der Verdachtsfall im unmittelbaren oder nur im mittelbaren Einflussbereich von missio ereignet hat.

Zunächst ist immer zu prüfen, ob nach verständiger Würdigung der ersten Erkenntnisse ein Verdachtsfall vorliegt (siehe Ziffer 1a).²³

Das Verfahren im Falle eines Verdachts soll zügig durchgeführt werden und möglichst zeitnah nach Bekanntwerden des Vorfalls abgeschlossen sein. Bei besonders komplexen Fällen kann die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nehmen.

a. Mitteilung an den AGM

1. Fall: Verdachtsfälle im **unmittelbaren Einflussbereich von missio München**, z. B. durch Mitarbeitende im eigenen Haus oder in eigenen Projekten

- Bildung einer **Fallgruppe** (vgl. Ziffer 2 a)
- Meldung an das **Präsidium und an den Personalausschuss**
- Meldung an die **staatlichen Strafverfolgungsbehörden**
- Meldung an die **Personalabteilung**, Abstimmung über notwendige Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, wie z. B. Freistellung
- sind Mitarbeitende im eigenen Haus betroffen, ist die **Mitarbeitervertretung** durch das Mitglied im AGM eingebunden
- **Sachverhaltsermittlung** unter Verwendung, mindestens aber nach den Vorgaben des entsprechenden Formulars, siehe Ziffer 6, 1.b.

In diesem Rahmen erfolgt:

- eine **Anhörung der betroffenen Person**. Bei minderjährigen Kindern im Beisein der/des Personensorgeberechtigten; falls notwendig und gewünscht können alle Personen eine Vertrauensperson bzw. einen psychologischen oder seelsorgerischen Beistand hinzuziehen

²³ Beispielsweise ist eine Prüfung hinsichtlich der Schwere des Vorwurfs erforderlich. Ebenso ist zu prüfen, ob es sich möglicherweise um eine Beschwerde handelt, die einer echten Grundlage entbehrt und aus persönlichen Motiven erhoben wurde, um z. B. eine Person in Misskredit zu bringen.

- eine **Anhörung der beschuldigten Person** unter Beachtung der Unschuldsvermutung. Auch die beschuldigte Person kann sich eines Beistands bedienen
 - **Anhörung der meldenden Person** und ggf. weiterer **Zeugen**
 - **Einsichtnahme** in relevante **Unterlagen**, soweit vorhanden und zugänglich (z. B. ärztliche/psychologische Bescheinigungen)
- Nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung erstellt die Fallgruppe einen **Bericht**, der die wesentlichen Erkenntnisse sowie eine Handlungsempfehlung enthält
 - Der Bericht wird dem **AGM** vorgelegt, wo eine abschließende Würdigung erfolgt. Notwendige weitere Schritte zum Schutz der Anvertrauten werden beschlossen und in die Wege geleitet. Darüber hinaus werden erforderlichenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen in Bezug auf Mitarbeitende veranlasst
 - Das Ergebnis wird dem Präsidium vorgelegt und mit diesem abgestimmt. Das Präsidium entscheidet, ob es seinerseits weitere Stellen informieren möchte.
 - Die Betroffenen werden bei Bedarf über psychologische und medizinische Hilfsangebote informiert und falls notwendig hierbei unterstützt.

2. Fall: Verdachtsfälle mit **weiteren Personen**, die Zugang zu Anvertrauten erlangen, wie Journalisten, Spendern, Ehrenamtlichen, Gremienmitgliedern und Beratern im In- und Ausland

- Vorgehen wie unter 3 a. Die Mitteilung an die Personalabteilung und die Einbeziehung der Mitarbeitervertretung entfällt.
- Stattdessen ist bei der Handlungsempfehlung der Fallgruppe und der Entschließung des AGM – je nach Funktion und Aufgabe des Betroffenen – verstärkt zu würdigen, dass nach dieser Policy die Mitwirkung von Personen, die sich unangemessen gegenüber Anvertrauten verhalten, von missio nicht geduldet wird.
- Meldung an staatliche Strafverfolgungsbehörden im Ausland bzw. auch Inland²⁴

3. Fall: Verdachtsfälle in geförderten Projekten im Ausland durch Mitarbeitende von Projektpartnern

- Vorgehen im Wesentlichen wie 3 a. Die Mitteilung an die Personalabteilung und die Einbeziehung der Mitarbeitervertretung entfällt. Stattdessen erfolgt eine Meldung an den Projektträger und/oder -partner. Dieser hat vor Ort

²⁴ Gem. § 7 Abs. 2 Ziffer 1 StGB gilt das deutsche Strafrecht auch für Taten, die im Ausland begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist.

Sorge zu tragen, dass zuständige kirchliche und weltliche Stellen informiert werden.

- Ebenso hat der Projektträger/-partner dafür Sorge zu tragen, dass ggf. die örtlichen Strafverfolgungsbehörden informiert werden.
- Der Projektträger/-partner hat diese Umstände nachzuweisen.

Die im Vorfeld erfolgende Vorgehensweise in der Zusammenarbeit mit den Projektträgern/-partnern wird eingehender in Ziffer 7 erläutert.

Sonderfall: Verdacht gegen externe Personen

Hier sind die Handlungsmöglichkeiten naturgemäß eingeschränkt, da auf externe Personen kaum Einwirkungsmöglichkeiten bestehen. Das Vorgehen entspricht dem oben für die Fälle 1 bis 3 Geschilderten bis auf die Einbeziehung der Personalabteilung und der MAV. Die Erstattung einer Strafanzeige ist möglich.

b. Meldung an den SPB

Verdachtsfälle an eine außerhalb von missio München stehende Person zu melden, schafft eine zusätzliche Möglichkeit für Betroffene, sich einer neutralen Stelle anzuvertrauen. Wenn eine anvertraute Person diesen Weg wählt und ausdrücklich nicht möchte, dass irgendeine Stelle innerhalb von missio München hiervon Kenntnis erlangt, wird dies respektiert.

Damit besteht für missio München jedoch keine Möglichkeit, den Sachverhalt zu ermitteln, Verantwortliche zu befragen, zur Rechenschaft zu ziehen und präventive Folgemaßnahmen zu ergreifen. Dies bleibt gegebenenfalls unter Wahrung der Anonymität dem SPB vorbehalten. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass einem Anvertrauten im Einflussbereich von missio Schaden zugefügt wurde, sind Hilfsangebote auch anonym möglich. Es erfolgt eine Abwägung im Einzelfall.

Der SPB weist betroffene Anvertraute auch auf die Möglichkeiten einer Strafverfolgung von Tätern sowie die Möglichkeiten hin, von diesen Schadensersatz zu erlangen.

Sofern Betroffene nicht auf Anonymität bestehen bzw. ein Tätigwerden von missio München wünschen, ist das Vorgehen wie unten beschrieben. Dabei meldet der SPB einen Verdachtsfall immer an den AGM, deren Mitglied er ist.

1. Fall: Verdachtsfälle im **unmittelbaren Einflussbereich von missio München**, z. B. durch Mitarbeitende im eigenen Haus oder in eigenen Projekten

Nach einer Meldung durch den SPB entspricht das Vorgehen Ziffer 3 a, 1. Fall.

2. Fall: Verdachtsfälle mit **weiteren Personen**, die Zugang zu Anvertrauten erlangen, wie Journalisten, Spendern, Ehrenamtlichen, Gremienmitgliedern und Beratern im In- und Ausland

Nach einer Meldung durch die SPB entspricht das Vorgehen Ziffer 3 a, 2. Fall.

3. Fall: Verdachtsfälle in geförderten Projekten im Ausland durch Mitarbeitende von Projektpartnern

Nach einer Meldung durch die SPB entspricht das Vorgehen Ziffer 3 a, 3. Fall.

Sonderfall: Verdachtsfälle mit externen Personen

Nach einer Meldung durch die SPB entspricht das Vorgehen Ziffer 3 a, Sonderfall.

c. Meldung an das Präsidium

Bei einer Meldung an das Präsidium erfolgt faktisch eine Meldung an missio. Dort ist der AGM für die Bearbeitung von Verdachtsfällen zuständig, weshalb die Bearbeitung zuständigkeitshalber dem AGM übertragen wird. Das Vorgehen entspricht demjenigen einer Meldung an den AGM, Ziffer 3a.

d. Kommunikation

Der Eingang einer Meldung wird der meldenden Person zeitnah bestätigt.

Der AGM kommuniziert das weitere Vorgehen und die Erkenntnisse unmittelbar und transparent an die Beteiligten, und zwar sowohl an Betroffene als auch an die sonstigen Beteiligten; jedoch nur soweit, als es mit dem Schutz der Opfer und des – bislang nur verdächtigen – Täters vereinbar ist.

missio-intern erfolgt eine Information des Präsidiums. Die Kommunikationsabteilung wird über den Vorfall informiert, um ggf. adäquat reagieren zu können. Sofern andere Hilfswerke (insbesondere die MARMICK-Werke) ebenfalls z. B. in einem Auslandsprojekt engagiert sind, sollten diese über den Verdachtsfall informiert werden.

e. Weiteres Verfahren

Das weitere Verfahren hängt davon ab, ob sich der Verdacht missbräuchlichen Handelns erhärtet hat. Sofern sich ein Verdacht nicht bestätigt, werden die wesentlichen Fakten dokumentiert, die Beteiligten informiert. Sofern gewünscht und erforderlich, wird die unter Verdacht geratene Person rehabilitiert.²⁵ Sofern sich ein Verdacht erhärtet, erfolgen die weiteren Schritte im Einklang mit dieser Policy.²⁶

²⁵ Siehe dazu auch Ziffer 9, Unterpunkt 3.

²⁶ Dazu Ziffer 9.

7) UMSETZUNG MIT DEN PROJEKTRÄGERN UND PROJEKTPARTNERN

missio unterstützt die Arbeit der Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien, ideell und finanziell. Lokale kirchliche Strukturen auf- und ausbauen, den Dialog mit den Religionen fördern oder auf Gerechtigkeit und Frieden hinwirken sind Initiativen, die missio fördert.

missio München ist in diesem Rahmen nicht selbst rechtlicher Träger der geförderten Projekte und hat für Träger und deren Mitarbeitende prinzipiell keine Personalverantwortung. Diese stehen in rechtlicher Trägerschaft von Bistümern, Ordensgemeinschaften und Kongregationen bzw. kirchlichen Instituten und Verbänden. Die wiederum unterstehen ihrem jeweils eigenen hierarchischen Kontext und sind Ihrerseits verpflichtet, das päpstliche Schreiben (Motu Proprio) *Vos Estis Lux Mundi* vom 07.05.2019 umzusetzen. Dieses regelt den Umgang mit Missbrauchsfällen im kirchlichen Kontext und das entsprechende Verfahren. Jedes Bistum und alle Institute geweihten Lebens oder Gesellschaften apostolischen Lebens sind verpflichtet, eine Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten, und zwar „innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Normen“. Bis Juni 2020 sind danach weltweit alle kirchlichen Stellen verpflichtet, über stabile und der Öffentlichkeit leicht zugängliche Verfahren zu verfügen, um (sexuellen) Missbrauch durch Geistliche und Ordensleute sowie andere Delikte wie etwa Kinderpornografie anzeigen zu können. Die Ausgestaltung der Verfahren obliegt den Ortskirchen.

Es wird überdies eine Anzeigepflicht etabliert: Alle Kleriker und Ordensleute müssen der zuständigen kirchlichen Autorität „unverzüglich alle ihnen bekannt gewordenen Berichte über Missbrauch zu melden“, außerdem jeden Versuch, die Tat zu vertuschen und den Täter zu decken. Die Verpflichtung als solche gilt zwar grundsätzlich nur für Kleriker und Ordensleute, alle Laien werden aber ausdrücklich ermutigt, sich ebenfalls hieran zu halten.²⁷

In dem Rechtstext geht es weiterhin nicht nur um sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutzbedürftigen Menschen, sondern ganz allgemein um sexuelle Gewalt und Belästigung durch den Missbrauch von Autorität. Damit sind auch alle Fälle von Gewalt gegen Ordensleute durch Geistliche sowie Belästigung von volljährigen Seminaristen oder Novizinnen und Novizen erfasst.

Ausdrücklich wird Vertuschung als spezifische Kategorie von „Handlungen oder Unterlassungen“ genannt. Zivilermittlungen oder kanonische, administrative oder strafrechtliche Ermittlungen gegen Kleriker oder Ordensleute sollen nicht umgangen oder gestört werden.

Das Motu Proprio enthält hierfür in Art. 1 eindeutige Definitionen sowie in Art. 2 bis 5 nachvollziehbare Vorgaben für ein Meldeverfahren und benennt in nachvollziehbarer und klarer Weise auch Beschwerde- und Verfahrenswege für Fälle von Missbrauch und Verdacht auf solche Taten.

²⁷ Vgl. Art. 3 Meldung, § 2: „**Jeder** kann eine Meldung machen im Hinblick auf die Verhaltensweisen nach Artikel 1, indem er nach den Bestimmungen nach dem voranstehenden Artikel oder von jeder anderen geeigneten Art und Weise Gebrauch macht“.

Damit ist der Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sich die Projektträger und -partner vor Ort spätestens bis 2020 entsprechende eigene Normen geben müssen, die auch für Fälle von Missbrauch durch Nicht-Kleriker die Melde- und Verfahrenswege und die Nennung von Ansprechstellen im kirchlichen Kontext vorgeben.

Auch ohne direkte Personalverantwortung ergreift missio München im Bereich der Projektprüfung und Vertragsgestaltung darüber hinaus Maßnahmen, um schon die Prävention jeglichen Missbrauchs von Anvertrauten im Bereich der geförderten Projekte sicherzustellen. Dies entspricht sowohl den rechtlichen Vorgaben des päpstlichen Motu Proprio (s. o.) als auch der christlichen und moralischen Verantwortung für das Wohl der Anvertrauten in den unterstützten Projekten.

Diese Verantwortung ist integraler Bestandteil der gesamten Zusammenarbeit mit den Projektpartnern, vom Projektantrag bis zum Projektabschluss. Die vorliegende Schutz-Policy ist kontinuierlicher Teil des Dialogs und wird in alle Phasen der Kooperation integriert.

missio verlangt von den Projektträgern und -partnern vor Ort, wirkungsvolle Mechanismen zur Prävention von Missbrauch Anvertrauter zu etablieren. So soll ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung bei den Trägern und Partnern der Projektländer geleistet werden.

Im Fall eines Verdachts oder gar des Vorliegens einer der oben definierten Formen von Missbrauch in einem Auslandsprojekt sind die Handlungsmöglichkeiten von Deutschland aus naturgemäß eingeschränkt.

Umso wichtiger ist es, in vertraglichen Vereinbarungen hohe Standards in Bezug auf die Prävention von Missbrauch sowie deren Einhaltung zu setzen und diese zu einer der zentralen Voraussetzung für die Förderung eines Projektes zu machen.²⁸

a. Projektförderung – Prüfung

Entsprechend den Richtlinien zur finanziellen Förderung von Projekten nimmt missio München eine Partner- und Projektprüfung vor. In diesem Zusammenhang fragt missio bei den Projektträgern und -partnern ausdrücklich nach bereits bestehenden Schutz-/Präventionsmaßnahmen für Anvertraute, insbesondere Kinder. Die Entscheidung für eine Zusammenarbeit mit Partnern hängt davon ab, ob bei der Partnerorganisation solche Maßnahmen etabliert sind und wie und ob der Schutz von Anvertrauten umgesetzt wird. Eine dementsprechende Prüfung der Projektart und der damit einhergehenden Risiken bildet den Entscheidungsrahmen.

aa. Projekte mit eigenen Präventionsmaßnahmen

Sofern ein Projektpartner bereits über eigene Maßnahmen zur Prävention von Missbrauch Anvertrauter verfügt, wird geprüft, ob die Maßnahmen mindestens den An-

²⁸ Vergleiche dazu Anlage 4 – Selbstverpflichtungserklärung.

forderungen der vorliegenden Policy entsprechen. Im Zweifelsfall ist eine Selbstverpflichtungserklärung vom Träger und falls erforderlich auch vom Partner vor Ort zu leisten.

bb. Projekte ohne eigene Präventionsmaßnahmen

Verfügt ein Projekt über keine oder nicht ausreichende Präventionsmaßnahmen²⁹, kann missio München seine Projektpartner bei der Entwicklung und Umsetzung wirksamer Schutzmechanismen unterstützen. Dabei kann die vorliegende Policy als Orientierung dienen und die konkreten Maßnahmen vor Ort können den dortigen Gegebenheiten angepasst werden. Sie müssen mindestens den Anforderungen an klare Definitionen, ein geordnetes Verfahren und die Einrichtung einer Ansprechstelle genügen. Bevor solche Präventionsmaßnahmen nicht etabliert sind, kann eine Förderung grundsätzlich nicht erfolgen.

Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, dass sich Projektträger und -partner verpflichten, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums von maximal zwei Jahren eigene Präventionsmaßnahmen zu erarbeiten. In der Zwischenzeit sollen sie sich mindestens zur Einhaltung der Standards der vorliegenden Policy verpflichten, indem sie die Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen.

cc. Förderung der Prävention

missio München fördert Maßnahmen, die zur Verbesserung der vorhandenen Präventionsmaßnahmen bzw. Etablierung der Prävention gegen Missbrauch dienen. Dazu zählen beispielsweise die Sensibilisierung sowie Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pastoralen Projekten, Schulung von Ehrenamtlichen, Kurse zum Thema Kinderschutz und Prävention vor Ort etc.

Bei der Erarbeitung eigener Präventionsrichtlinien werden die Projektpartner, sofern gewünscht, durch missio München unterstützt.³⁰

b. Projektvereinbarung

In den Verträgen („Projektvereinbarungen“), die mit den Partnern geschlossen werden, sind verpflichtende Anforderungen bezüglich der Prävention und des Schutzes gegen Missbrauch definiert. Diese sind detailliert in einer sog. Selbstverpflichtungserklärung niedergelegt, die unterzeichnet und Bestandteil des Vertrages wird.

Darin versichert der Projektträger oder Partner,

- alle national sowie international anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung im Zusammenhang mit Prävention und Anzeigepflicht jeglichen Missbrauchs, auch im Sinne dieser Policy, einzuhalten

²⁹ Das kann sich auch bei der Prüfung vorhandener Präventionsmaßnahmen ergeben, siehe aa.

³⁰ Siehe auch oben bb.

- alle geeigneten Maßnahmen einschließlich adäquater Richtlinien zur Prävention jeglicher Art von Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Anvertrauten zu ergreifen
- bei Verdacht auf Missbrauch von Minderjährigen oder erwachsenen Anvertrauten sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung während der Projektlaufzeit – über die o. g. Verpflichtungen hinaus – missio München zu informieren
- im Rahmen dieser Informationspflicht alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Einschätzung des Falles zu ermöglichen. Die Information geht an den AGM.³¹ Ebenso ist mitzuteilen, welche rechtlichen Schritte und Maßnahmen zur internen und strafrechtlichen Klärung des Vorfalls veranlasst wurden und den Schutz des potenziellen Opfers zu gewährleisten.

Die Vereinbarung enthält eine Regelung für den Fall eines unzureichenden Umgangs mit Verdachtsfällen nach den jeweiligen Präventionsregelungen, hilfsweise nach der vorliegenden Policy. Diese Regelung sieht die Möglichkeit vor, die Zusammenarbeit außerordentlich und/oder vorzeitig zu kündigen und/oder laufende oder künftige Zahlungen einzustellen.

Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung. Diese berücksichtigt, inwieweit das Fehlverhalten einzelner Projektbeteiligter eine künftige Zusammenarbeit mit diesem Partner insgesamt ausschließt. Hierbei kommt dem transparenten und konsequenten Vorgehen des Partners sowie der umfassenden Information über den Umgang und die Folgen des Verdachtsfalles entscheidende Bedeutung zu.

c. Einhaltung von Präventionsmaßnahmen durch die Projektträger und -partner

Die Projektvereinbarung sieht eine regelmäßige Information³² durch den Projektträger oder -partner und eine Berichterstattung über die Einhaltung und Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen, das Verfahren bei Verdachtsfällen und eventuelle Konsequenzen und Folgen solcher Fälle vor. Die Fälle sind zu dokumentieren, die Dokumentation ist ggf. vorzulegen. Für diesbezügliche Fragen steht missio den Partnern beratend zur Seite.

³¹ Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6, Ziffer 3 a.

³² Das Nähere regelt der Vertrag/die Vereinbarung.

8) WEITERENTWICKLUNG DER SCHUTZ-POLICY UND DOKUMENTATION

Die erstmalige Erarbeitung einer Schutzpolicy ist lediglich der Beginn einer ernsthaften, nachhaltigen und konsequenten Präventionsarbeit. Ziel ist es, ein fortwährendes organisationsinternes Lernen von missio zu gewährleisten, um die Schutz-Policy laufend zu verbessern.

Als Folge eines Verdachtsfalls ist – unabhängig davon, ob sich dieser bestätigt hat – oft auch das soziale System (z. B. Arbeitsteam, Gremium, Projekt), in dem sich der Fall ereignet hat, stark irritiert. Dieser Aspekt findet bislang wenig Beachtung. Eine wesentliche Folge und Wirkung eines Missbrauchs ist immer auch die Zerstörung von Vertrauen.³³ Hier wird den betroffenen Bereichen seitens missio, falls notwendig, Unterstützung und Beratung angeboten.

Die Weiterentwicklung liegt im Wesentlichen beim Arbeitskreis gegen Missbrauch (AGM). Dieser trifft sich mindestens halbjährlich, um

- a. sich über aufgekommene Fälle und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Schutz-Policy zu beraten. Dabei wird jeder Fall auf Basis des Meldeformulars (s. o. Ziffer 6, Anlage 4) abschließend gewürdigt, dokumentiert und durch die Leitung des Arbeitskreises zentral und datengeschützt abgelegt. Dies geschieht ebenfalls mithilfe eines hierfür vorgesehenen Formulars. Der/die Schutz- und Präventionsbeauftragte überwacht die Dokumentation und legt dem Zentralrat einen jährlichen Statusbericht vor.
- b. sich wechselseitig zu informieren und über verbesserte Verfahrens- und Handlungsmöglichkeiten zu beraten
- c. Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende zu planen und zu organisieren
- d. ein Konzept für das Krisenmanagement irritierter Systeme zu entwickeln.

Diese Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle mit Handlungsempfehlungen werden dem Präsidium vorgelegt.

Die Schutz-Policy von missio München wird regelmäßig in einem maximal fünfjährigen Turnus sowie jederzeit bei Bedarf überprüft und ggf. geändert. Die Genehmigung der geänderten Policy obliegt dem Zentralrat.

³³ Zu diesem Phänomen und möglichen Prozessen zum Umgang hiermit vgl. Schritte zur Beratung und Begleitung irritierter und traumatisierter Systeme nach Fällen sexualisierter Gewalt, erarbeitet in der Zusammenarbeit der Konferenzen der Verantwortlichen für Supervision und für Gemeindeberatung in den deutschsprachigen Bistümern: <https://kirchliche-organisationsberatung.bistumlimburg.de>.

9) MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE SCHUTZ-POLICY

1. Verfahren bei Handlungen Mitarbeitender von missio München

missio geht auf Basis des oben beschriebenen Fallmanagements (Siehe Abschnitt 6, Ziffer 1) allen Verdachtsfällen nach. Dabei wird auf die Rechte der Betroffenen und die Verschwiegenheitsverpflichtung aller Beteiligten in besonderem Maße geachtet. Auf Verlangen der Betroffenen kann in jedem Stadium des Verfahrens die Mitarbeitervertretung hinzugezogen werden.

missio hat eine Fürsorgepflicht für seine Beschäftigten. Dementsprechend wird sorgfältig geprüft, ob bewusst falsche oder ggf. auch grob fahrlässig falsche Behauptungen hinsichtlich eines Verhaltens gegenüber Anvertrauten erhoben werden.³⁴

Handlungen, die Merkmale der in dieser Policy definierten missbräuchlichen Verhaltensweisen erfüllen, haben grundsätzlich disziplinarische oder vertragsrechtliche Sanktionen (Abmahnung, Kündigung) zur Folge. Der Sachverhalt wird dabei zuvor nach den oben aufgeführten Vorgaben des Fallmanagements aufgeklärt. Dabei ist stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalles und die Schwere des Verstoßes zu achten. Die Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte erfolgt unter Einbindung der Mitarbeitervertretung.

Bei Vorliegen eines Straftatbestandes werden durch das Präsidium umgehend die entsprechenden juristischen Schritte eingeleitet.³⁵

Treten bei der Vorlage eines Führungszeugnisses einschlägige Tatsachen zu Tage, die eine Weiterbeschäftigung des Betroffenen nicht möglich machen, werden durch das Präsidium entsprechende Schritte bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses eingeleitet.³⁶

³⁴ Vgl. entsprechende Normen des StGB: „Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist“, riskiert eine mögliche Strafbarkeit nach § 187 StGB (Verleumdung). Wenn „wider besseres Wissen bei einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle eine Falschanzeige erstattet wird“, ist eventuell gem. § 145d StGB das Vortäuschen einer Straftat oder nach § 164 StGB eine Falsche Verdächtigung einschlägig. Den Straftatbestand der Üblen Nachrede, § 186 StGB, verwirklicht eventuell derjenige, der „in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist“.

³⁵ Einschlägig ist die Erstattung einer Strafanzeige. Dabei handelt es sich um eine formfreie, nicht festgebundene Mitteilung eines Sachverhalts an die Strafverfolgungsbehörden, die von jedermann erstattet werden kann; vgl. § 158 StPO.

³⁶ Vgl. dazu § 72a SGB VIII, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

2. Vorfälle im Arbeitsumfeld – Meldepflicht

Werden Mitarbeitenden in ihrem Arbeitsumfeld Tatsachen bekannt, die einen begründeten Verdacht auf ein missbräuchliches Verhalten gegenüber Anvertrauten nahelegen, besteht eine Pflicht, diesen Verdacht zu melden. Ansprechpartner für Verdachtsfälle sind der AGM sowie der Schutz- und Präventionsbeauftragte von missio. Mitarbeitenden, die einen Verdacht melden, dürfen keine persönlichen Nachteile aus dieser Meldung entstehen. Nachteile können sich aber ergeben, wenn eine Meldung wider besseres Wissen unterbleibt.

3. Verdachtsfall ohne Ergebnis

Stellt sich ein Verdacht als unbegründet heraus, werden alle in diesem Zusammenhang erstellten Dokumente und Unterlagen aufbewahrt. Den Unterlagen ist die ausdrückliche Erklärung hinzuzufügen, dass die Untersuchung den Verdacht nicht bestätigt hat und der Vorwurf damit ausgeräumt ist. Sofern erforderlich und gewünscht, sind betroffene Beschuldigte zu rehabilitieren.³⁷

4. Verdachtsfälle außerhalb des Arbeitsumfelds

Bei Verdachtsfällen, die Mitarbeitenden außerhalb des Arbeitsumfeldes bekannt werden, hilft die Stabstelle Personal dem Mitarbeitenden, eine geeignete Institution als Ansprechpartner zu finden und unterstützt den Mitarbeitenden bei der Kontaktaufnahme. In Betracht kommen u. a. die Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese München-Freising oder Einrichtungen mit spezieller Erfahrung auf dem Gebiet der Prävention sexueller Gewalt (z. B. Wildwasser, Amyna, Bund katholischer Frauen u. a.).

Diese Schutz-Policy wurde vom Zentralrat in der Sitzung vom 05.12. 2019 genehmigt.

³⁷ Siehe auch Ziffer 3. e.

Die Schutz-Policy von missio München gegen Missbrauch

**ANHANG 1: VERHALTENSRICHTLINIE FÜR MITARBEI-
TERINNEN UND MITARBEITER VON MISSIO**

Verhaltensrichtlinie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von missio

missio Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig Missionsverein KdÖR hat sich dazu verpflichtet, den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Anvertrauten in der eigenen Organisation, bei Veranstaltungen sowie im Rahmen der Auslandsarbeit zu gewährleisten. Deshalb werden sowohl organisationsintern als auch in den geförderten Projekten Maßnahmen zur Prävention etabliert, die das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren.

Ziel der Verhaltensrichtlinie zum Umgang mit Anvertrauten ist, dass die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden von missio ihre gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Anvertrauten wirksam und verantwortlich wahrnehmen.

Anvertraute sollen in ihrer Eigenschaft als eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten unterstützt werden. Sie werden darin bestärkt, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten. Dazu gehört es, betroffenen Menschen zuzuhören, ihren Schilderungen Glauben zu schenken und sie zu ermutigen, die vorgesehenen Verfahren und Hilfen für betroffene Anvertraute in Anspruch zu nehmen. Wenn nötig werden Betroffene dabei unterstützt.

Folgende Pflichten erkenne ich

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
ist tätig als	

in diesem Zusammenhang als verbindlich an.

Ich verpflichte mich:

- allen Anvertrauten mit Respekt und Achtung zu begegnen und ihre Würde zu achten.
- die Verhaltensrichtlinie von missio München uneingeschränkt umzusetzen und zu befolgen.
- als Mitarbeiter/in von missio München für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln im jeweiligen Arbeitsumfeld Sorge zu tragen.
- jede Form persönlicher Grenzverletzungen bewusst wahrzunehmen und die vorgesehenen notwendigen Maßnahmen zum Schutz zu veranlassen.
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und sie dem „Arbeitskreis gegen Missbrauch“ von missio München unmittelbar zur Kenntnis

zu bringen. Alternativ können auch Schutz- und Präventionsbeauftragte eingeschaltet werden.

- bei Begegnung mit Minderjährigen dafür Sorge zu tragen, dass, soweit möglich, immer ein weiterer Erwachsener anwesend oder in Sicht- und Hörweite ist.
- beim Fotografieren, Filmen oder bei Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und das Schutzbedürfnis der uns anvertrauten Menschen zu achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über die Anvertrauten durch missio München oder die Partner erhalten.
- auch einzugreifen, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren.
- zuzuhören, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt angetan wird.
- aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, zu beziehen. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig, körperlich oder seelisch gewalttätig, setze ich mich für die Anvertrauten ein.

Ich verpflichte mich, niemals

- Anvertraute zu bedrohen, zu diskriminieren oder sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Anvertrauten zu missbrauchen
- Anvertraute in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen zu machen
- Ausbeutung oder Missbrauch Anvertrauter zu dulden oder zu vertuschen
- Geld, Waren, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten gegen sexuelle Dienstleistungen auszutauschen.

Ich werde:

- mich über die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner bei missio München informieren
- mich informieren, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen
- mir stets dessen bewusst sein, dass jede sexualisierte oder anderweitig missbräuchliche Handlung mit bzw. gegenüber Anvertrauten gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat
- mich regelmäßig in Fragen der Prävention von Missbrauch im Sinne dieser Policy schulen und weiterbilden lassen.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit Missbrauch im Sinne dieser Policy (insbesondere §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch diesbezüglich nach meinem Wissen niemals ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wurde oder wird, verpflichte ich mich, dies dem Präsidium umgehend mitzuteilen und die Umstände zu erläutern. Meine Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Die Schutz-Policy von missio München gegen Missbrauch

**ANHANG 2: VERHALTENSRICHTLINIE FÜR
PROJEKTGESUCHER**

Verhaltensrichtlinie für Projektbesuche

Sie möchten sich vor Ort ein Bild von der Arbeit und der Wirkung von missio-Projektpartnern machen. Ein solcher Besuch ist immer eine bereichernde Erfahrung. Es ist beeindruckend zu erleben, wo Kirche mit ihrem weltweiten Netzwerk neu erlebbar wird.

Während der Projektbesuche treffen Sie auf viele im Rahmen der missio-Projekte den missio-Projektpartnern anvertraute Menschen. missio München hat dabei eine besondere Verantwortung diesen Anvertrauten gegenüber. So ist es unsere höchste Priorität, das Wohl, den Schutz und die Sicherheit von Anvertrauten in all unseren Projekten und zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Ich,

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Reisedauer von/bis	
Reiseland	

unterstütze den aktiven Einsatz gegen Missbrauch und Ausbeutung Anvertrauter von missio und verpflichte mich zur Einhaltung notwendiger Regeln.

Die Anvertrauten müssen vor Misshandlung, Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form geschützt werden. Die Lebenssituationen in den Projektregionen unterscheiden sich stark von denen in Deutschland. Sich dies ins Bewusstsein zu rufen, ist für die Begegnungen im Reiseland sehr wichtig. Die Anvertrauten, denen Sie auf Ihrer Reise begegnen werden, haben zudem nicht selten bereits Situationen erlebt, die von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung geprägt waren. Umso wichtiger ist es, dass diese Anvertrauten in den Projekten unserer Partner eine Situation vorfinden, die ihre Würde und ihre Rechte sichert und schützt. Hierzu können Sie mit Ihrem Verhalten beitragen. Die folgenden Verhaltensregeln dienen darüber hinaus auch Ihnen zum Schutz vor falschen Anschuldigungen. Wir bitten Sie, mit Ihrer Unterschrift deren unbedingte Einhaltung zu bestätigen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Würde und die Rechte von Anvertrauten müssen immer respektiert werden. Sie müssen vor Gewalt, Ausbeutung und jeglichem Missbrauch geschützt werden.
- Das Wohl des Anvertrauten hat absoluten Vorrang vor allen anderen Interessen und Absichten.

Bitte beachten Sie:

- Denken Sie daran, bei Ihren Besuchen die Privatsphäre der Anvertrauten zu schützen. Gerade zwischen Kindern und Erwachsenen besteht ein Autoritätsgefälle und/oder es entsteht ein Vertrauensverhältnis, das nicht ausgenutzt werden darf.
- Betreten Sie Räumlichkeiten, insbesondere Schlaf- und Sanitärräume ausschließlich in Begleitung von Projektpartnern, um missverständliche Situationen zu vermeiden.
- Bei Kontakten mit Minderjährigen muss zu jedem Zeitpunkt ein Mitarbeiter aus dem Projekt anwesend sein. Dies gebietet die von den Projektträgern aus Rechtsgründen zu tragende Fürsorgepflicht. Achten Sie darauf, keine Zeit alleine mit einzelnen Kindern (abseits der Gruppe) zu verbringen.
- Wenn Sie Menschen, im Besonderen Kinder, während Ihres Projektbesuchs fotografieren möchten, bitten wir Sie, dies nur nach vorheriger Absprache mit der Projektleitung und mit Einverständnis der Anvertrauten, bzw. Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, zu tun. Dieser Hinweis entspricht zum einen den vor Ort z. T. strengeren gesetzlichen Bestimmungen und dient zum anderen dem Schutz der Anvertrauten. Fotos oder Filmaufnahmen dürfen nicht gegen den Willen des Anvertrauten gemacht werden. Mit der Würde des Anvertrauten unvereinbar sind ferner Bild- und Filmaufnahmen, die ihn nackt oder in einer entwürdigenden Situation darstellen. Bitte beachten Sie die Persönlichkeitsrechte der Anvertrauten und stellen Sie keine Reisefotos ins Internet, die Personen zeigen (Facebook etc.).
- Achten Sie die Religionszugehörigkeit des Anvertrauten und enthalten Sie sich jeglicher Einflussnahme.
- Vermeiden Sie Geschenke an einzelne Kinder. Das würde zur Bevorzugung Einzelner führen und innerhalb der Gruppe als Ungerechtigkeit empfunden werden können.
- Wenn Sie Zeuge von Gewaltanwendungen, Übergriffen o. ä. werden oder das Wohl der Anvertrauten in den Projekten gefährdet sehen, müssen die Projektverantwortlichen vor Ort sowie die Verantwortlichen von missio München umgehend informiert werden.
- Geld, Waren, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten gegen sexuelle Dienstleistungen auszutauschen, ist untersagt. Außerdem dürfen Anvertraute nicht in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm genommen, gestreichelt, geküsst oder berührt werden.

Mit Ihrem Besuch können Sie helfen, Brücken der Verständigung zu bauen und die Arbeit von missio gemeinsam mit dem weltweiten Netzwerk zu unterstützen. Dafür danken wir Ihnen. Ebenso danken wir für Ihre Bereitschaft und Ihr Verständnis, uns bei der Verwirklichung unserer Präventionsziele zugunsten der Anvertrauten in den Projekten zu unterstützen, indem Sie die Grundsätze des Miteinanders vor Ort beachten. So wird es uns mit Ihnen gemeinsam gelingen, vor Ort nachhaltig und wirksam mit den Projektpartnern zusammenzuarbeiten.

Sollten Sie die Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze nicht durch Ihre Unterschrift bestätigen, müssen wir Sie im Interesse unserer Anvertrauten bedauerlicherweise von der Teilnahme an der Reise ausschließen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Informationen und Bedingungen von missio für Projektbesuche zur Kenntnis genommen habe und mich verpflichte, die Verhaltensrichtlinien einzuhalten.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Die Schutz-Policy von missio München gegen Missbrauch

**ANHANG 3: VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG EXTERNER
BERICHTERSTATTER**

Verpflichtungserklärung externer Berichterstatter

missio München begrüßt und unterstützt die journalistische Berichterstattung über die Verwirklichung und Wirkung des satzungsgemäßen Auftrags. Ihre Berichterstattung in Wort, Bild, Grafik sowie im Rahmen sonstiger Dienstleistungen (beispielsweise Übersetzungsleistungen) ist ein wichtiger Beitrag, um unseren weltweiten Einsatz gegen Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art zu unterstützen. Denn dem Schutz und der Sicherheit der uns und unseren Projektpartnern Anvertrauten wird in allen Projekten von missio München höchste Priorität eingeräumt. Die Anvertrauten müssen vor Misshandlung, Missbrauch, Ausbeutung und Gewalt in jeglicher Form geschützt werden.

Ich,

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Reisedauer von/bis	
Reiseland	

unterstütze daher mit meiner Berichterstattung den aktiven Einsatz von missio gegen Missbrauch und Ausbeutung Anvertrauter im Sinne der missio Schutz-Policy.

Um dies auch im Rahmen der Berichterstattung zu gewährleisten, bitten wir Sie, diese Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Arbeit gemäß dem Deutschen Presskodex verrichten. Unsere Kommunikationsstandards (s. u.) dienen als ethische Richtschnur für die besonderen Herausforderungen, die bei der Berichterstattung über die Anvertrauten in teils prekären Lebensumständen entstehen.

Allgemeine Kommunikationsstandards von missio München:

- Darstellungen in Wort und Bild, die für die Betroffenen herabsetzend oder erniedrigend sind oder auf andere Weise deren Würde beeinträchtigen, sind zu unterlassen.
- Von Inhalten oder Formulierungen, die diskriminieren oder als diskriminierend verstanden werden können, wird abgesehen.
- Eine entwürdigende, unredliche oder reißerische Darstellung von Not und Elend wird unterlassen, ebenso wie eine Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle.

- Anvertraute müssen (im Sinne ihres Herkunftslandes) angemessen bekleidet sein. Besondere Vorsicht ist bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen in Ländern geboten, in denen Anvertraute nur wenige Kleidungsstücke tragen.
- Die Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates (Pressekodex) dienen als Richtschnur der Kommunikation.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Anvertrauten einzuholen, bei Minderjährigen die der Eltern bzw. Vertretungsberechtigten.
- Für Minderjährige werden Pseudonyme verwendet, wenn dies sinnvollerweise zu deren Schutz erforderlich ist.
- Besuchen Sie das Projekt möglichst mit kleinem Equipment und achten Sie auf die jeweiligen kulturellen Konventionen und behandeln Sie alle Beteiligten mit Respekt.
- Vermeiden Sie direkte Fragen, die psychischen Schmerz oder eine traumatische Erfahrung hervorholen.

Bei der **Berichterstattung über besonders gefährdete Anvertraute** sind gezielte Maßnahmen zum Schutz zu ergreifen. Ziel muss sein, die Anvertrauten keiner zusätzlichen Gewalt oder Bloßstellung auszusetzen, wenn sie z. B. Opfer von sexueller oder anderer Gewalt wurden, sie von HIV/Aids betroffen sind oder ihnen Straftaten zur Last gelegt werden. Ebenfalls zählen dazu Kindersoldaten, Asylsuchende oder Flüchtlinge.

Ich habe den Inhalt der Erklärung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zu deren Einhaltung.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Die Schutz-Policy von missio München gegen Missbrauch

**ANHANG 4: FORMULAR ZUR
MELDUNG EINES VERDACHTSFALLS**

Formular zur Meldung von Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Missbrauch von Anvertrauten

An den Arbeitskreis gegen Missbrauch bei missio München, internationales Katholisches Missionswerk Ludwigs Missionsverein KdöR, der/die Vorsitzende per
E-Mail: **AGM@missio.de**

Oder:

missio Internationales katholisches Missionswerk
Ludwig Missionsverein KdöR
z. H. Vorsitz des Arbeitskreises gegen Missbrauch
Pettenkofer Straße 26–28
80336 München

Wir bedanken uns, dass Sie dazu beitragen, mögliche Fälle von Missbrauch zum Nachteil von Anvertrauten zu melden. Damit tragen Sie zur Prävention weiterer Missbrauchsfälle bei und helfen dabei, Verdachtsfälle aufzuklären und den Opfern rasche und wirksame Unterstützung zu gewähren. Sie helfen uns auch dabei, aktiv einer Kultur des Wegschauens, Verschweigens und Vertuschens entgegenzutreten.

Füllen Sie nur diejenigen Felder aus, die für Ihre Beobachtungen relevant sind. Wenn Sie zu manchen Fragen keine Angaben machen können, lassen Sie diese Felder einfach frei.

1. Angaben zu Ihrer Person:

(Sie können eine Meldung auch anonym erstatten. Das erschwert jedoch die Sachverhaltsermittlung sehr und verhindert womöglich den Erfolg eines Verfahrens. Aufgrund unserer Policy setzen wir uns aktiv dafür ein, dass Personen aufgrund der Mitteilung eines konkreten Verdachts keine Nachteile entstehen.)

Name:

Position innerhalb missio bzw. innerhalb eines von missio München geförderten Projekts:

Adresse:

Telefon/Mobil/Fax

E-Mail

Fälle von Missbrauch können vielfältig sein, ebenso die Umstände der Kenntniserlangung. Sollte einer der im Folgenden aufgeführten Fälle zutreffen, ist es Ihre Pflicht, zum Schutz des/der Anvertrauten zu handeln, damit der bestehende Verdacht zügig und gründlich aufgeklärt, eine Gefahr abgewendet sowie möglichem Missbrauch ein Ende bereitet werden kann.

Zögern Sie also nicht, Ihren Verdacht mithilfe dieses Formulars zu melden, wenn

1. Sie unmittelbar Zeuge von Missbrauch Anvertrauter geworden sind oder
2. Sie jemanden des Missbrauchs verdächtigen oder
3. in Ihrem Umfeld jemandem Missbrauch von Anvertrauten vorgeworfen wird.

Sollten Sie darüber hinaus die konkrete Vermutung haben, dass

4. ein/e Anvertraute/r vernachlässigt wird,
5. ein/e Anvertraute/r psychisch misshandelt wird,
6. ein/e Anvertraute/r emotional misshandelt wird,
7. ein/e Anvertraute/r sexuell missbraucht wird,

kontaktieren Sie uns mithilfe dieses Formulars, damit wir der Sache nachgehen und mögliche (weitere) Schäden verhindern können.

Ich habe folgenden Verdacht bzw. Vermutung (Bitte nutzen Sie die oben angegebenen Ziffern von 1. bis 7.)

Mein Bezug zur/zum Anvertrauten:

2. Angaben zur/zum Anvertrauten:

Name:

Geschlecht:

M

W

D

Adresse:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum/Alter:

Besteht eine Behinderung und/oder kognitive Beeinträchtigung?

Liegt wiederholter Missbrauch vor? Ist der/die Anvertraute traumatisiert?

3. Angaben zum Umfeld

Projekt/Träger des Projekts:

Beziehung/Stellung des/der Anvertrauten im/zum Projekt:

Aufenthaltort des/der Anvertrauten derzeit:

Beziehung des/der Anvertrauten zum Beschuldigten:

4. Angaben zu Maßnahmen

Maßnahmen zur gegenwärtigen und weiteren Sicherheit des/der Anvertrauten:

Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs:

Welche zuständigen kirchlichen und/oder staatlichen Stellen wurden eingeschaltet?

Sonstiges:

5. Angaben zum/zur Beschuldigten

Name:

Geschlecht:

M

W

D

Adresse:

Geburtsdatum/Alter:

Staatsangehörigkeit:

Beschreibung (Falls obige Daten nicht bekannt oder zusätzlich):

--

Bezug des Beschuldigten zu missio bzw. zu dem von missio geförderten Projekt:

--

Beziehung zum/zur Anvertrauten:

--

6. Angaben zu dem Verdachtsfall

Bei einem konkreten Vorfall:

Ort	Uhrzeit
Datum	

Zeugen/Zeuginnen:

--

Vorwerfbare Handlung (bitte so genau als möglich beschreiben):

--

Umstände und Hergang (Was ist geschehen?):

ggf. Beiblatt benutzen

7. Angaben bei Kontakt mit dem/der Anvertrauten

Möglicherweise haben Sie mit dem/der Anvertrauten bereits gesprochen und eine Schilderung des Vorfalls/der Vorfälle erhalten. Auch darüber können Sie Angaben machen.

Reaktion/Angaben des/der Anvertrauten (bitte gut zuhören und behutsam fragen):

ggf. Beiblatt benutzen

Eigene Beobachtungen (z. B. sichtbare Verletzungen, Gemütszustand etc.):

ggf. Beiblatt benutzen

8. Angaben bei Kontakt mit dem Beschuldigten

Sollten Sie den Beschuldigten mit den Vorwürfen konfrontiert haben, wie hat dieser auf Ihre Vorhaltungen/Fragen reagiert?

ggf. Beiblatt benutzen

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Die Schutz-Policy von missio München gegen Missbrauch

**ANHANG 5: SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR
PROJEKTPARTNER**

Selbstverpflichtungserklärung für Projektpartner

Projektnummer	Land / Diözese / Ort
Projekttitel	Bewilligungssumme
Träger des Projekts	Verantwortliche/r

missio Internationales Katholisches Missionswerk Ludwig Missionsverein KdöR verpflichtet sich in seiner Arbeit im In- und Ausland, die Rechte von Anvertrauten jeglichen Alters, insbesondere Kindern, zu stärken und sie vor jeglicher Form von Missbrauch, Misshandlung und Ausbeutung zu schützen.

missio sieht es als seine Pflicht an, ein Umfeld zu schaffen, das für alle Anvertrauten sicher ist. Dies soll durch entschiedene Einhaltung von Kinder- und Menschenrechten gewährleistet werden. Das gilt auch für die Anvertrauten in den von missio geförderten Programmen und Projekten im Ausland sowie für alle anderen Aktivitäten von missio im In- und Ausland. Es ist missio ein großes Anliegen, bei allen Projektpartnern ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen, sie für das Thema zu sensibilisieren und vertragliche Verpflichtungen zu etablieren, um die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte zu gewährleisten.

Dazu müssen geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Fallmanagement und Monitoring entwickelt werden. Deren Umsetzung ist sicherzustellen. Dabei sollen klare Verhaltensregeln sowie funktionierende und transparente Kontroll- und Beschwerdewege ein hohes Maß an Schutz für die anvertrauten Menschen gewährleisten.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in den von missio geförderten Projekten ist verpflichtet, auf potenzielle Gefahren hinzuweisen und bei Fällen von Missbrauch und Misshandlung unmittelbar, entweder nach den Vorgaben der missio Schutz-Policy oder den örtlichen Präventionsregelungen, angemessen zu reagieren. Vertuschung von Missbrauchsfällen und deren Umständen wird nicht geduldet.

Begriff des/der Anvertrauten

Der Begriff des/der Anvertrauten ist weit gefasst. Anvertraute im Sinne der missio Schutz-Policy sind alle Menschen, die durch unsere Projektpartner begleitet, betreut oder unterstützt werden oder an Kursen, Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen der Projektpartner teilnehmen.

Zu den Anvertrauten in diesem Sinne zählen auch Priester, Priesteramtskandidaten sowie Ordensleute, Novizen und Novizinnen, die von missio-Projektpartnern unterstützt und begleitet werden.

Begriff des Missbrauchs

Missbrauch oder Misshandlung von Anvertrauten umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Minderjährigen bzw. Erwachsenen führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.

Ausgehend hiervon werden folgende sechs Hauptkategorien von Misshandlung abgeleitet.

1. **Körperliche Misshandlung** – ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung des Anvertrauten oder das Versagen bei der Aufgabe, den Anvertrauten vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.
2. **Sexueller Missbrauch** – ist jede tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte aktive oder passive Berührung von Anvertrauten bzw. durch Anvertraute. Davon erfasst sind sämtliche Formen sexuell motivierter Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc., aber auch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt, wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material, das Vornehmen sexueller Handlungen vor Anvertrauten oder der Gebrauch sexualisierter Sprache.

Sexuelle Gewalt bzw. missbräuchliche Handlungen im Sinne dieser Schutz-Policy umfassen neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen sowie

- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung

- Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach kirchlichem Recht, die an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunft habituell eingeschränkt sind und u. a. im „Codex Iuris Canonici“ und dem „Sacramentorum Sanctitatis Tutela“ geregelt sind
 - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen und betreuenden Umgang mit Anvertrauten eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen
 - alle Darstellungsarten in Wort, Bild und Schrift, Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Anvertrauten, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen erfolgen. Außerdem werden alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt von dieser Vereinbarung umfasst.
3. **Geistlicher Missbrauch** – ist ein Sammelbegriff für verschiedene Formen emotionalen Missbrauchs und Machtmissbrauchs im Kontext geistlichen, religiösen Lebens. Missbrauch kann auch dann vorliegen, wenn eine Gemeinschaft jeden Lebensbereich eines Menschen derart überwacht, dass diesem die Freiheit genommen wird, sein Leben (auch) selbstbestimmt zu gestalten.
 4. **Emotionale Misshandlung** – umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Anvertrauten – insbesondere des Kindes – fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Entwicklung und das Verhalten des Anvertrauten verursacht.
 5. **Ausbeutung** – umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung des Anvertrauten durch Aktivitäten, die der Anvertraute zugunsten eines Dritten ausübt wie ausbeuterische Arbeit und Kinderarbeit sowie (Kindes-)Prostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des/der Anvertrauten führt und insbesondere Kinder in ihrer physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von ihrer Ausbildung abhält und deren moralische und psychosoziale Entwicklung stört.
 6. **Vernachlässigung** – beginnt, sobald einem Anvertrauten die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung, menschliche Zuwendung etc.

Der Projektträger **verpflichtet sich daher verbindlich:**

- alle national sowie international anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung³⁸, u. a. Arbeitssicherheit und Sozialstandards (z. B. Mindestlohn, Arbeitszeit) vor allem im Zusammenhang mit Prävention und Anzeigepflicht jeglichen Missbrauchs im Sinne der Policy von missio München einzuhalten,
- den Projektverantwortlichen, der das konkrete Projekt durchführt, umfassend über diese Verpflichtungen zu informieren und verantwortlich für deren Einhaltung Sorge zu tragen,
- alle geeigneten Maßnahmen einschließlich adäquater Richtlinien zur Prävention jeglicher Art von Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Anvertrauten zu ergreifen. Wenn solche Richtlinien noch nicht bestehen oder bestehende Richtlinien unzureichend sind, sind diese innerhalb eines Zeitraums von längstens drei Jahren zu erstellen und vorzulegen.
- missio München über einen Verdacht auf Missbrauch von Minderjährigen oder erwachsenen Anvertrauten sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung während der Projektlaufzeit zu unterrichten und alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine Einschätzung des Falles zu ermöglichen,
- mitzuteilen, welche rechtlichen Schritte und internen Maßnahmen veranlasst wurden, um eine interne und strafrechtliche Klärung des Vorfalls zu ermöglichen und vor allem den Schutz des potenziellen Opfers zu gewährleisten.

Leistung von missio München

Verfügt ein Projekt über keine oder nicht ausreichende Präventionsmaßnahmen, kann missio München im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Projektpartner bei der Entwicklung und Umsetzung wirksamer Schutzmechanismen unterstützen.

Die Schutz-Policy von missio München soll dabei als Orientierung dienen. Die konkreten Maßnahmen vor Ort werden den dortigen Gegebenheiten angepasst, müssen aber in jedem Fall den Anforderungen an klare Definitionen, ein geordnetes Verfahren und die Einrichtung interner und externer Ansprechstellen genügen.

missio München fördert bei Bedarf auch Maßnahmen, die zur Verbesserung bzw. Etablierung der Prävention gegen Missbrauch dienen. Dazu zählen beispielsweise die Sensibilisierung sowie Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in pastoralen Projekten, Schulung von Ehrenamtlichen, Kurse zum Thema Kinderschutz und Prävention etc.

³⁸ Vgl. Vos estis lux mundi.

Einhaltung der Präventionsmaßnahmen durch die Projektträger

Der Projektträger verpflichtet sich im Rahmen des Projektberichts zu einer regelmäßigen Information von missio München über die Einhaltung und Weiterentwicklungen der Präventionsmaßnahmen, das Verfahren bei Verdachtsfällen und ggf. Konsequenzen und Folgen solcher Fälle.

Folgen bei Verstößen gegen diese Vereinbarung

Verstößt der Projektträger oder Projektverantwortliche gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung, besteht die Möglichkeit, die Zusammenarbeit außerordentlich und/oder vorzeitig zu kündigen und/oder laufende oder künftige Zahlungen einzustellen. Eine künftige Zusammenarbeit mit diesem Träger wird eingehend geprüft.

Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung. Diese berücksichtigt, inwieweit das Fehlverhalten einzelner Projektbeteiligter eine künftige Zusammenarbeit mit diesem Partner insgesamt ausschließt. Hierbei kommt dem transparenten und konsequenten Vorgehen des Partners sowie der umfassenden Information über den Umgang und die Folgen des Verdachtsfalles entscheidende Bedeutung zu.

Sofern andere Hilfswerke oder mitfinanzierende Organisationen ebenfalls z. B. in einem Auslandsprojekt engagiert sind, willigt der Träger ein, dass diese über den Verdachtsfall informiert werden.

missio behält sich vor, erforderlichenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten sowie Meldung an sonstige Behörden sowie kirchliche Stellen zu erstatten.

Als rechtlich autorisierter Vertreter dieses Projektträgers verpflichte ich mich dazu, dass sämtliche Anforderungen dieser Erklärung im Projekt eingehalten werden:

.....

Ort, Datum

.....

Funktion

.....

Vorname, Name